STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

Freistaat
SACHSEN

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/102/5

Dresden, 12. August 2020

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)
Drs.-Nr.: 7/2953
Thema: Übergriffe auf Mitarbeiter des Rettungsdienstes in Sachsen 2019 und im 1. HJ 2020 und deren juristische Folgen

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Wie viele Übergriffe auf Mitarbeiter des Rettungsdienstes in Sachsen (Feuerwehr, Krankenrettung, Sonstige) gab es 2019 und im 1. HJ 2020? (Bitte aufschlüsseln nach Straftat, Deliktsort, Täteranzahl, Nationalität der Täter und Gesamtzahl)

Recherchiert wurde im Polizeilichen Auskunftssystem Sachsen (PASS) für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 30. Juni 2020 nach Gewaltstraftaten gegen Personen oder Sachen (Kraftfahrzeuge oder medizinische Einrichtungen), bei denen Angehörige der Feuerwehr oder sonstiger Rettungsdienste als Opfer bzw. Geschädigte erfasst sind.

Insgesamt wurden in diesem Zeitraum 129 entsprechende Straftaten erfasst. Diese gliedern sich auf die einzelnen Straftatbestände wie folgt auf:

Straftatbestand	2019	1. Halbjahr 2020
Tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen gem. § 115 Strafgesetzbuch (StGB)	24	9
Widerstand gegen Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen gem. § 115 StGB	8	1
Sonstige sexuelle Übergriffe gem. § 177 Abs. 1 StGB	1	1
Sexuelle Belästigung gem. § 184i StGB	0	1
Körperverletzung gem. § 223 StGB	32	9
Gefährliche Körperverletzung gem. § 224 StGB	8	6
Nötigung gem. § 240 StGB	9	3

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Straftatbestand	2019	1. Halbjahr 2020
Bedrohung gem. § 241 StGB	12	2
Räuberische Erpressung gem. § 255 StGB	1	0
Schwere Brandstiftung gem. § 306a StGB	1	0
Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr gem. § 315b StGB	1	0
Gesamt	**97**	**32**

Nach Tatgemeinden ergibt sich folgende Darstellung:

Gemeinde	2019	1. Halbjahr 2020
Annaberg-Buchholz	4	0
Arnsdorf	1	0
Bautzen	1	2
Borna	0	1
Chemnitz	2	2
Coswig	1	0
Cunewalde	0	1
Delitzsch	4	0
Demitz-Thumitz	1	0
Dresden	12	2
Freiberg	1	0
Geringswalde	1	0
Glauchau	2	1
Hartmannsdorf	0	1
Hohenstein-Ernstthal	0	1
Hoyerswerda	1	1
Käbschütztal	1	0
Kamenz	4	0
Kirchberg	0	1
Leipzig	19	10
Leisnig	1	0
Lengenfeld	0	1
Leutersdorf	1	0
Lichtenstein/Sa.	1	0
Limbach-Oberfrohna	1	0
Meerane	2	1
Meißen	1	0
Oschatz	2	0
Pirna	2	0
Plauen	5	3
Rackwitz	0	1
Radeberg	0	2

Gemeinde	2019	1. Halbjahr 2020
Radebeul	3	0
Radeburg	0	1
Riesa	2	1
Rochlitz	1	0
Schkeuditz	2	1
Schöpstal	0	1
Sohland a. d. Spree	1	0
Thalheim/Erzgeb.	1	0
Torgau	0	2
Trebsen/Mulde	3	0
Waldheim	1	0
Weischlitz	0	1
Weißwasser/O.L.	1	0
Wermsdorf	0	1
Wilsdruff	1	0
Zittau	0	1
Zwickau	1	1
Gesamt	**88**	**41**

Bisher wurden 120 Tatverdächtige ermittelt, welche zum Teil mehrfach handelten. Diese verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Staatsangehörigkeiten:

Staatsangehörigkeit	2019	1. Halbjahr 2020
Afghanistan	2	0
Deutschland	72	20
Deutschland; Kirgisistan	1	0
Deutschland; Russische Föderation	2	0
Deutschland; Ukraine	1	0
Eritrea	0	1
Irak	2	0
Lettland	1	0
Libyen	2	0
Pakistan	2	1
Polen	0	1
Rumänien	2	0
Russische Föderation	0	1
Somalia	1	0
Staatenlos	2	0
Syrien, Arabische Republik	2	3
Ungeklärt	0	1
Gesamt	**92**	**28**

Frage 2:
Bei wie vielen der Übergriffe nach Ziffer 1. wurden wie viele Personen, in welchem Umfang, verletzt? (Bitte Art und Schwere der Verletzungen angeben)

Insgesamt wurden 180 Angehörige der Feuerwehr oder sonstiger Rettungsdienste als Opfer/Geschädigte registriert. In 40 Fällen wurden zu 46 Angehörigen der Feuerwehr oder sonstiger Rettungsdienste folgende Verletzungsfolgen erfasst:

Verletzungsfolgen	2019	1. Halbjahr 2020
Leichte Verletzung ohne ärztliche Behandlung	18	6
Leichte Verletzung mit ambulanter Behandlung	17	3
Schwere Verletzung mit stationärer Behandlung	1	1

Frage 3:
Wie häufig spielten sog. Beiß- und Spuckattacken bei den Übergriffen nach Ziffer 1. eine Rolle?

Im Katalogfeld „Tathandlungen" ist in zwei Fällen der Wert „Beißen" erfasst. Ein Katalogwert „Spucken" steht nicht zur Verfügung. In einer Einzelfallauswertung wurden sechs Straftaten festgestellt, bei denen die Tatverdächtigen die Angehörigen der Feuerwehr oder sonstiger Rettungsdienste „bespuckt" haben.

Frage 4:
Wie viele der Übergriffe nach Ziffer 1. bzw. 2. waren politisch motiviert bzw. durch einen Extremisten begangen? (Bitte getrennt nach Übergriffen allgemein und Übergriffen mit Verletzungen und dem jeweiligen politischen Spektrum der Angreifer, insbesondere rechts/links und einen gegebenen Zusammenhang mit Demonstrationsgeschehen, aufschlüsseln)

Für den Phänomenbereich Politisch motivierte Kriminalität -nicht zuzuordnen- ist eine Straftat erfasst. Diese stand nicht im Zusammenhang mit einer Demonstration.

Frage 5:
Welche juristischen Konsequenzen hatten die Übergriffe nach Ziffer 1. für die Täter jeweils und wie hoch war insbesondere die Aufklärungsquote?

Von den 129 Straftaten konnten bisher 123 aufgeklärt werden. Dies entspricht einer Aufklärungsquote von 95,3 Prozent.

Im Weiteren wird auf die Anlage verwiesen.

Nicht alle Straftaten im Sinne der Fragestellung waren in den Datenbanken der sächsischen Staatsanwaltschaften auffindbar. Dies kann unter anderem daran liegen, dass die Ermittlungen bei der Polizei noch nicht abgeschlossen oder die Verfahren bei der Staatsanwaltschaft noch nicht registriert sind.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Roland Wöller

Anlage

Ereignis	Erledigung Staatsanwaltschaft	Erledigung Gericht
§ 115 Strafgesetzbuch (StGB) Tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	Einstellung nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO)	
§115 StGB Tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	Anklage vor dem Strafrichter	Einstellung nach § 205 StPO
§ 223 StGB Körperverletzung	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	
§ 223 StGB Körperverletzung	Anklage vor dem Jugendrichter	Einstellung nach § 205 StPO
§115 StGB Tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	Anklage vor dem Strafrichter	Geldstrafe, 70 Tagessätze (Ts)
§ 241 StGB Bedrohung	polizeilich anhängig	
§ 240 StGB Nötigung (nicht i. V. m. Straßenverkehr)	Verweisung auf den Weg der Privatklage	
§ 240 StGB Nötigung im Straßenverkehr	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	
§ 241 StGB Bedrohung	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	
§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	
§ 241 StGB Bedrohung	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	
§ 223 StGB Körperverletzung	Anklage vor dem Strafrichter	
§ 241 StGB Bedrohung	Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO)	
§115 StGB Tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	Anklage vor dem Strafrichter	Freiheitsstrafe 1 Jahr 2 Monate (Bewährung 2 Jahre)
§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung - sonstige Tatörtlichkeit	anhängig	
§115 StGB Widerstand gegen Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	
§ 223 StGB Körperverletzung	Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens	
§115 StGB Tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe (StrafR)	Geldstrafe, 40 TS
§115 StGB Tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	
§115 StGB Tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	Anklage vor dem Jugendrichter	Maßnahmen/Zuchtmittel; Arbeitsleistung als Auflage (§ 15 Jugendgerichtsgesetz [JGG])
§115 StGB Widerstand gegen Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	
§ 223 StGB Körperverletzung	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	
§115 StGB Tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe (StrafR)	Geldstrafe, 30 TS
§ 223 StGB Körperverletzung	Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe (StrafR)	Geldstrafe, 30 TS
§ 223 StGB Körperverletzung	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	
§ 223 StGB Körperverletzung	Anklage vor dem Jugendschöffengericht	
§ 223 StGB Körperverletzung	Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO	
§ 223 StGB Körperverletzung	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	
§ 241 StGB Bedrohung	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	

Ereignis	Erledigung Staatsanwaltschaft	Erledigung Gericht
§115 StGB Tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	Anklage vor dem Schöffengericht	Freiheitsstrafe 1 Jahr 11 Monate (Bewährung 2 Jahre)
§ 223 StGB Körperverletzung	Einstellung § 45 Abs. 2 JGG - erzieherische Maßnahme	
§115 StGB Widerstand gegen Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	
§115 StGB Widerstand gegen Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe (StrafR)	
§ 223 StGB Körperverletzung	Anklage vor dem Strafrichter	Freispruch
§115 StGB Tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	Anklage vor dem Strafrichter	Geldstrafe, 120 TS
§115 StGB Widerstand gegen Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	
§115 StGB Tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	polizeilich anhängig	
§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung - sonstige Tatörtlichkeit	Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens	Freiheitsentziehende Maßregel, Unterbringung gemäß § 63 Strafgesetzbuch
§115 StGB Tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe (StrafR)	
§115 StGB Tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	Anklage vor dem Strafrichter	Freiheitsstrafe 1 Jahr 6 Monate (Bewährung 3 Jahre)
§115 StGB Tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO	
§ 241 StGB Bedrohung	anhängig	
§ 223 StGB Körperverletzung	Einstellung nach § 170 Abs. 2 stopp	
§ 223 StGB Körperverletzung	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	
§ 241 StGB Bedrohung	Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe (StrafR)	Geldstrafe, 30 TS
§ 223 StGB Körperverletzung	Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe (StrafR)	Einstellung nach § 153a StPO (Geldbetrag)
§ 223 StGB Körperverletzung	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	
§ 184i StGB Sexuelle Belästigung	Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe (StrafR)	
§ 223 StGB Körperverletzung	Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens	Freiheitsentziehende Maßregel, Unterbringung gemäß § 63 StGB
§ 223 StGB Körperverletzung	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	
§ 223 StGB Körperverletzung	Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens	Freiheitsentziehende Maßregel, Unterbringung gemäß § 63 StGB
§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	
§115 StGB Tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	
§ 240 StGB Nötigung (nicht i. V. m. Straßenverkehr)	Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe (StrafR)	Geldstrafe, 15 TS
§ 240 StGB Nötigung im Straßenverkehr	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	

Ereignis	Erledigung Staatsanwaltschaft	Erledigung Gericht
§115 StGB Tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	Anklage vor dem Strafrichter	Geldstrafe, 120 TS
§ 223 StGB Körperverletzung	Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO	
§ 240 StGB Nötigung (nicht i. V. m. Straßenverkehr)	Verweisung auf den Weg der Privatklage	
§ 223 StGB Körperverletzung	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	
§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung - auf Straßen, Wegen und Plätzen	Anklage vor dem Jugendschöffengericht	
§ 223 StGB Körperverletzung	Anklage vor dem Strafrichter	
§ 240 StGB Nötigung im Straßenverkehr	Anklage vor dem Strafrichter	
§ 114 StGB Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte	Anklage vor dem Strafrichter	Geldstrafe, 90 TS
§ 223 StGB Körperverletzung	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	
§ 240 StGB Nötigung (nicht i. V. m. Straßenverkehr)	Verweisung auf den Weg der Privatklage	
§115 StGB Tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	
§ 240 StGB Nötigung im Straßenverkehr	anhängig	
§ 223 StGB Körperverletzung	Anklage vor dem Strafrichter	
§ 223 StGB Körperverletzung	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	
§ 223 StGB Körperverletzung	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	
§ 240 StGB Nötigung im Straßenverkehr	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	
§115 StGB Tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO)	
§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	
§ 223 StGB Körperverletzung	erledigt	
StGB § 306a Schwere Brandstiftung	anhängig	
§ 223 StGB Körperverletzung	Einstellung nach § 170 Abs. 2 stopp	
§ 241 StGB Bedrohung	Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO)	
§ 223 StGB Körperverletzung	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	
§ 241 StGB Bedrohung	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	
§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung - auf Straßen, Wegen und Plätzen	anhängig	
§ 223 StGB Körperverletzung	Einstellung § 45 Abs. 2 JGG (erzieherische Maßnahme)	
§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung - sonstige Tatörtlichkeit	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	
§115 StGB Tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	anhängig	
§ 223 StGB Körperverletzung	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	
§ 241 StGB Bedrohung	anhängig	
§ 114 StGB Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte	anhängig	
§ 255 StGB Räuberische Erpressung - sonstige	Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO)	
§115 StGB Tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	Anklage vor dem Strafrichter	

Ereignis	Erledigung Staatsanwaltschaft	Erledigung Gericht
§ 223 StGB Körperverletzung	anhängig	
§115 StGB Tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	Anklage vor dem Strafrichter	
§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung - sonstige Tatörtlichkeit	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	
§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung - sonstige Tatörtlichkeit	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	
§ 315b StGB Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr	Abgabe an die Verwaltungsbehörde (Ordnungswidrigkeit)	
§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung - auf Straßen, Wegen und Plätzen	anhängig	
§115 StGB Tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	anhängig	
§ 223 StGB Körperverletzung	Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO)	
§ 223 StGB Körperverletzung	Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO	
§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung - sonstige Tatörtlichkeit	Anklage vor dem Jugendschöffengericht	
§ 240 StGB Nötigung (nicht i. V. m. Straßenverkehr)	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	
§ 184i StGB Sexuelle Belästigung	Anklage vor dem Strafrichter	
§115 StGB Tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	Anklage vor dem Strafrichter	
§115 StGB Widerstand gegen Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO	
§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung - auf Straßen, Wegen und Plätzen	polizeilich anhängig	
§ 241 StGB Bedrohung	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	
§ 223 StGB Körperverletzung	anhängig	
§ 223 StGB Körperverletzung	Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe (StrafR)	
§115 StGB Tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	polizeilich anhängig	
§115 StGB Tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO)	
§115 StGB Tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	
§ 223 StGB Körperverletzung	Anklage vor dem Jugendrichter	
§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung - sonstige Tatörtlichkeit	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	
§ 240 StGB Nötigung (nicht i. V. m. Straßenverkehr)	anhängig	
§ 240 StGB Nötigung (nicht i. V. m. Straßenverkehr)	Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe (StrafR)	Geldstrafe, 15 TS
§115 StGB Tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO)	

Ereignis	Erledigung Staatsanwaltschaft	Erledigung Gericht
§115 StGB Tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	anhängig	
§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung - sonstige Tatörtlichkeit	anhängig	
§ 223 StGB Körperverletzung	polizeilich anhängig	
§ 241 StGB Bedrohung	anhängig	
§ 223 StGB Körperverletzung	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	
§ 223 StGB Körperverletzung	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	
§ 223 StGB Körperverletzung	anhängig	
§115 StGB Tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	anhängig	
§ 114 StGB Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte	polizeilich anhängig	
§ 177 Abs. 1 StGB - sonstige sexuelle Übergriffe	polizeilich anhängig	